

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2015

Nr. 2015/597

Änderung der Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Budgetstruktur

1. Erwägungen

Der Kantonsrat hat im Zusammenhang mit der WoV-Revision des Parlamentsrechts das Instrument „Budgetstruktur“ geändert (RG183/2012) und dafür eine neue Regelung im Geschäftsreglement des Kantonsrates (§ 88^{quinquies} Geschäftsreglement; BGS 121.2) geschaffen sowie § 18 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG; BGS 115.1) geändert.

Die Änderung der erwähnten Bestimmungen zielt darauf hin, die ursprünglich als zentrales Steuerungsinstrument des Kantonsrates konzipierte „Budgetstruktur“, welche für 4 Jahre Geltung beanspruchte, aufzuheben und einen neuen Prozess zur Festlegung der Budgetstruktur bzw. des „politischen Kontenplans“ zu entwickeln. Der Grund für die Änderung der beiden Bestimmungen wurden in der Botschaft zur WoV-Revision des Parlamentsrechts wie folgt dargelegt (Botschaft und Entwurf der Spezialkommission zur WoV-Revision des Parlamentsrechts vom 20. November 2012, S. 9 und 10): *„Die Budgetstruktur ist [...]grundsätzlich auf vier Jahre ausgelegt und ist mit Blick auf die damit verbundene Festlegung der Kompetenzgrenze zwischen Regierung und Parlament eines der zentralsten Steuerungsinstrumente für den Kantonsrat unter den WoV-Regeln. Demgegenüber werden die Globalbudgets in der Regel jeweils auf drei Jahre beantragt und beschlossen. In allen vier Jahren der Geltungsdauer der Budgetstruktur laufen deswegen Globalbudgets aus und werden neu beschlossen. Das führt dazu, dass die Budgetstruktur entgegen dem Wortlaut von § 18 Absatz 2 WoV-Gesetz faktisch nicht auf vier Jahre beschlossen wird, sondern zu einer rollend angepassten Abbildung der von den einzelnen Globalbudgets diktierten Struktur geworden ist. Damit wird die als Steuerungsinstrument des Kantonsrats gedachte Budgetstruktur ausgehöhlt und ihres Sinnes entleert, weil sich nicht die Globalbudgets nach der vom Kantonsrat vorgegebenen Budgetstruktur richten, sondern umgekehrt die Budgetstruktur nach den vom Regierungsrat beantragten Globalbudgets. Das Instrument „Budgetstruktur“ ist in seiner heutigen Ausgestaltung nicht das zentrale Steuerungsinstrument in der Hand des Kantonsrats, als das es ursprünglich gedacht war, und hat sich insofern nicht bewährt. Die „Budgetstruktur“ soll daher als ungeeignet aus dem Katalog der parlamentarischen Instrumente gestrichen werden. Dennoch soll das Instrument des „politischen Kontenplans“ in der Hand des Kantonsrats bleiben. Es soll aber nicht mehr abstrakt über einen Gesamtplan befunden werden, sondern es soll die Mitwirkung des Parlaments bei der Erarbeitung neuer oder erneuerter Globalbudgets gestärkt werden.“*

Der neue § 88^{quinquies} des Geschäftsreglement bestimmt, dass der Regierungsrat den zuständigen Sachkommissionen spätestens Ende Februar die Struktur der neuen oder zu erneuernden Globalbudgets unterbreitet. Diese beschliessen in der Folge bis spätestens Ende Mai die Struktur der Globalbudgets. Die Beschlüsse der Kommissionen sind für die Erarbeitung der Globalbudgets verbindlich.

Nach dem revidierten § 18 WoVG erstellt der Regierungsrat die Budgetstruktur aufgrund der Beschlüsse des Kantonsrates.

In § 10 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVVo; BGS 115.11) ist die dargestellte Neuordnung zur Budgetstruktur ebenfalls abzubilden. Heute sieht diese Bestimmung noch vor, dass eine Budgetstruktur zu erarbeiten ist, welche eine Geltungsdauer von 4 Jahren hat. Neu wird geregelt, dass die Departemente unter der Federführung des Finanzdepartementes die Struktur der Globalbudgets zuhanden der Sachkommissionen sowie gestützt darauf die Budgetstruktur erstellen. Das für das Globalbudget zuständige Departement vertritt jedoch seine Anträge in der Sachkommission.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departementssekretariat Finanzdepartement
Departemente (5)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 345 Ablauf der Einspruchsfrist: 1. Juni 2015.

Verteiler Verordnung

Departementssekretariat Finanzdepartement
Departemente (5)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle